

# Der xlv. Artickel.

Steyger vnd Schichtmeister / sollen die Arbeiter / nit zur koste haben / auch auffn Zechen / kein Bier schencken / vnd keine gemitte jungen haben.



Ein Schichtmeister oder Steyger sol keinen Arbeiter noch Dener dringen / oder sonst in andere wege verursachen noch müßigē / die koste bey ihme zu haben / oder sein noch anderer Bier anzutrincen / vnd sollen deshalben / keinen Arbeiter weder an noch ablegen / auch keinen derhalben / an der arbeit / oder geadingen / eynichen vorteyl zuwenden / bey entsetzung ihrer dienst / vnd Unserer ernstest straffe.

Desgleichen sollen auch Steyger vnd Schichtmeister / trewlich auffsehen / das weder Steyger noch Arbeiter / keinen gutem Montagē / noch sonst inn der wochen Bierschichten machen / Wo es aber erfahren würde / sollen sie oben bemelter straff an nachlassung gewertig sein.

Hiermit wollen wir auch / allen Steygern vñ Schichtmeistern ernstlich verpoten haben / das keiner kein gemitten jungen / Dener / oder Knechte halten sol / bey oben erzelter straff / Sondern wir wollen / das hierinnen trewlich vnd vngeschrlich behandelt werde.

Es sol sich auch kein Steyger / Schichtmeister / oder andere vnderstehen / auff den Zechen Bier zuschencken / oder Kostgeber zu halten / Wo es aber geschehe / sol es vnser Bergmeister / wie gebürlich straffen / Darzu sollen keine Hausgenossen / auff die Zechen genommen werden / an des Bergmeisters vnd der Geschwornen vorwissen vnd willen.

Nachdem auch den barwenden Gewercken der hochzeit / vñ nochhochzeit halben / an der arbeit viel versaumbt wird / So beuelen wir hiemit / das / welcher Steyger oder Arbeiter / zu eynicher nochhochzeit gehen wirdet / Er sey freund oder nicht / das ihm dieselben schichten dargegen durch den Schichtmeister / auffgehoben sollen werden / vngeacht / ob gleich die recht hochzeit an einem Feiertag wer / Vñ so auch ein hochzeit in der wochen an einem wercktag gehalten / So sollen doch die ienigen / so zu der hochzeit geladen / vnd die früschicht haben / dieselbigen zufahren schuldig sein.

Der xlv.